

# I. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)**  
In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. S. 1802)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**  
In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**  
In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

# II. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)**  
Siehe Eintragung im Lageplan  
1.1. Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)  
SO = Sondergebiet  
mit Zweckbestimmung: Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage  
Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne Stein- oder Betonfundamente.  
Zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher und sonstige Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, usw.). Das Weiten ist ein Weg aus versicherungsfähigen Materialien für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.  
Außer für Brandschutzmaßnahmen sind Ausnahmen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB und §§16-21a BauNVO)**  
2.1. Grundflächenzahl (§16(2)1 und §19 BauNVO)  
Siehe Eintragung im Lageplan. Die Angabe ist eine Höchstgrenze.  
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,65 festgesetzt und bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfläche (Einfriedungsfläche).  
Die Grundfläche der Modulfläche (die senkrecht auf die darunter befindliche Fläche projiziert) und die der Nebenanlagen berechnen sich nach § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.  
2.2. Höhe baulicher Anlagen (§16(2)4 und §18 BauNVO)  
Die Höhe der Solar-Modulfläche ist mit maximal 3,80 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Der Abstand zwischen dem Boden und der Unterante der Module beträgt 80cm.  
Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 4,00 m über der natürlichen Geländehöhe festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der Geländeoberfläche und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)2 BauGB und §23 BauNVO)**  
Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedungen, Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwasserbereitstellungen), Leitungen und Kabel.
- Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs. 17 BauGB)**  
Das natürliche Gelände des Baugrundstückes ist weitestgehend zu belassen. Flächige Geländeveränderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) sind aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig.
- Pflanzgebot (§9(1)20, 25a, 25b BauGB)**  
Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet. Das Plangebiet ist, auch unter den Modulen, als extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Es kommt standortgerechtes, autochthones Saatgut zum Einsatz. (siehe Maßnahme V3 unter II. 7.)  
Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Auskommen eventueller Schadpflanzungen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.  
Die festgesetzten Begrümnungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen. Der Bauherr ist verpflichtet, der UNB spätestens 2 Jahre nach Genehmigung unaufgefordert eine Fotodokumentation über die Umsetzung der Pflanzgebote zukommen zu lassen.  
Die als Pflanzgebot gekennzeichnete Fläche wird zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB für den Eingriff im Plangebiet festgesetzt.
- Schutz der Biotopstrukturen (§ 9 (1) 25b BauGB)**  
An das Plangebiet grenzt im östlichen Randbereich ein Biotop an. Die ökologisch wertvollen Strukturen sind in ihrer Ausprägung und Funktion zu erhalten, auch temporäre Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen sind im Bereich der Biotopfäcke unzulässig.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (§9 (1) 20 BauGB)**  
Maßnahme V1 Begrenzung des Baufeldes  
Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes (außer auf unmittelbar angrenzenden Ackerflächen). Zur Böschung des Tiefenbachs sowie zur Hecke östlich des Planungsgebietes ist ein Abstand von 2m einzuhalten.  
Maßnahme V2 Beschränkung der Bauzeit  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. September zu beginnen. Bis zur Beendigung der Baumaßnahme muss ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet werden, da sonst die Meidewirkung durch Offenlandbrüter entfallen kann. Falls eine Unterbrechung der Baubetriebes unumgänglich ist, ist bis zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten eine Schwarzbrache anzulegen.  
Soll von den o.g. Bauzeiten abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der das Planungsgebiet auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern hin zu untersuchen ist.  
Maßnahme V3 Grünlandsaat im Bereich der Module  
Bodenvorbereitung der Ansaatflächen: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Aussaat zu entfernen.  
Einsaat: Im Bereich unter/zwischen den Modulen kommt standortgerechtes, zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, zum Einsatz (z.B. "Solarpark" der Firma Reger-Hofmann oder "Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen" der Firma Saaten Zeller).  
Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die faunistische und floristische Diversität wird durch die Saatgutmenge und die übertragenen Insekten und Mykorrhizapilze erhöht.  
Pflege: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Es wird eine insektenfreundliche Mähtechnik (z.B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) verwendet. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 8-10 cm, so dass Bodenbewesen weitgehend geschont werden.  
Jährlich erfolgt zwischen den Modulen eine ein- bis zweimalige, gestaffelte Mahd ab Juni. Zur Aushagerung des Standorts kann in den ersten fünf Jahren nach der Einsaat ein früherer Schnitzeitpunkt zur Zeit des Ahrenschiebens (etwa Mitte Mai) erfolgen. Das Abräumen darf erst am nächsten Tag erfolgen, um den Wirbellosen ein Abwandern zu ermöglichen. Ein Teil des Mähgutes bleibt zeitweise als Heu auf der Fläche, um das Auskommen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein fakultativer zweiter Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden. Jährlich sind etwa 10-20 Prozent des Aufwuchses als Allgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht zu belassen und dürfen erst beim nächsten Mahdgang im Folgejahr entfernt werden. Dann muss der Allgrasstreifen an anderer Stelle stehen gelassen werden (Rotationsbrache).  
Die Fläche unter den Modulen kann hochwachsen, abblühen, Samenstände entwickeln und damit auch für Vögel und Insekten im Herbst und Winter einen Lebensraum bieten. Diese Allgras- und Allgrasbestände können noch bis in das zeitige Frühjahr stehen bleiben und werden erst ab März einmal jährlich gemäht.  
Für eine Beweidung ist ein geeignetes Weidemanagement notwendig, so dass innerhalb der Gesamtanlage immer ein Blühhorizont vorhanden ist. Dabei ist ein Tierbesatz von maximal 0,3GV/ha möglich.  
Maßnahme V4 Umzäunung  
Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von mindestens 20cm aufweisen. Der Bereich unter dem Zaun ist einmal jährlich freizuschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt.  
Maßnahme V5 Um die Störung von Säugtieren und Vögeln sowie die Gefährdung von Insekten zu vermeiden, ist auf eine Zeleuchtung zu verzichten.  
CEF-Maßnahme 1 Blühstreifen Felderliche  
Durch das geplante Vorhaben geht Lebensraum der Felderliche (*Alauda arvensis*) verloren. Im Juli 2022 wurde ein Brutrevier im Plangebiet festgestellt, im März 2023 wurde auf der benachbarten Ackerfläche eine singende Felderliche beobachtet. Weitere aufwandsreiche Erhebungen folgen.  
Als CEF-Maßnahme ist eine mehrjährige Buntbrache mit 1.000m² pro Brutpaar im räumlich funktionalen Umkreis von 3 km anzulegen. Eine Anlage in Teilflächen ist möglich, die Mindestgröße einer Teilfläche beträgt 200m². Bei einer streifenförmigen Umsetzung der Maßnahme ist eine Mindestbreite von ca. 10 m einzuhalten, um einen Pestizeidtrag zu verhindern.  
Die Lage der Ausgleichsmaßnahme sollte nicht parallel zu vielbefahrenen Wegen verlaufen. Ein Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen (Ansatzwarte für Greifvögel) ist einzuhalten. Günstig ist die Anlage zwischen zwei Ackerschlägen, die nicht durch einen Weg getrennt sind.  
Bodenvorbereitung der Ansaatflächen: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Aussaat zu entfernen.  
Einsaat: Durch eine reduzierte Saatgutmenge (1-2g/m²) wird ein lückiger Bestand erzielt, für einen guten Bodenschluss ist ein Anwalzen empfehlenswert. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen.  
Pflege: Ein Teil der Fläche wird im zwei- bis dreijährigen Turnus gemäht und neu eingesät, so dass immer ein einjähriger sowie ein mehrjähriger Bestand vorhanden ist.  
Eine einjährige Buntbrache mit Umbruch zwischen August und Dezember ist zur Förderung der annuellen Segelarten kleinstufig möglich.  
Die Maßnahme ist mindestens 5 Jahre auf der gleichen Fläche durchzuführen. Ein Flächenwechsel erfolgt zur Frühjahrseinstellung, um eine Winterdeckung zu gewährleisten.  
Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig.  
CEF-Maßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen. Die CEF-Maßnahme ist mit Fotos und Lageplan zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.  
Für die CEF-Maßnahme sind die Flurstücke 18723 und 18724 der Gemarkung Großrinderfeld angedacht.

- Zeitliche Befristung (§9(2)2 BauGB)**  
Befristung der Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen: Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche ist dann wieder in ihre ursprüngliche Nutzung als "landwirtschaftliche Fläche" zurückzuführen.
- Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Ordnungswidrigkeiten (§2(3) BauGB)**  
Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit sonstigen Bepflanzungen besitzlich, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

# III. Hinweise

- Rückbauverpflichtung**  
Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde geregelt.
- Bodenschutz**  
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).  
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Fahrzeuge mit geringem Bodendruck zu verwenden. Die Bauzeit ist den Witterungsverhältnissen anzupassen (nicht bei andauernder Nässe). Die Baustraßen sind fachschonend anzulegen. Auf einen Einbau von Fremdsubstraten ist zu verzichten.
- Landwirtschaft**  
Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden. Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.  
Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5m) mit der Einzäunung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, damit diese Flächen auch weiterhin ohne Behinderung und vollständig bewirtschaftet werden können.
- Wasserschutzgebiet**  
Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone 'Zone III' des festgesetzten Wasserschutzgebietes 'WSG Grünbachgruppe' (WSG-Nr-Amt 128.141). Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen ist zu beachten.  
Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser sind verboten. Erdaufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche sind nur zulässig wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln. Die Wiederbefüllung von Erdaufschüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen sind nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Aushub oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdbestandteile verwendet und die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird. Insgesamt sind großflächige Bodenabträge zu vermeiden.  
Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammprofile eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.  
Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne zu empfehlen. Falls dennoch Öltransformatoren genutzt werden, müssen diese durch entsprechende Schutzmaßnahmen gesichert werden.  
Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.  
Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.  
Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- Niederschlagswasser**  
Die schadhose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.
- Brand- und Katastrophenschutz**  
Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.
- Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG**  
Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

# IV. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

- Ersprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:
- Einfriedungen (§ 73 (1) Nr. 3 LBO)**  
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit durchschnittlich 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen - abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
  - Dacheindeckungen (§74 (1) Nr. 1 LBO)**  
Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung - und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen - zu behandeln. Die Dacheindeckungen sind in einem grauen Farbton, landschaftsangepasst, auszuführen.
  - Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)**  
Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.



# V. Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**  
SO Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) Zweckbestimmung: Erzeugung elektrischer Energie
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**  
Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
maximal zulässige Modulhöhe	
maximal zulässige Gebäudehöhe	

  
Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone  
MH = Modulhöhe  
GH = Gebäudehöhe
- Baugrenze (§9(1)2. BauGB)**  
Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20., 25. BauGB)**  
Flächen zur Anlage von extensivem Dauergrünland (§9(1)25a BauGB)
- Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

# VI. Zeichnerische Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Biotope nach § 32 NatSchG

# VII. Zeichnerische Hinweise

- Grundstücksgrenze
  - 111 Flurnummern bestehender Grundstücke
  - Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 'Solar Nöllenhöhe'
- Planunterlagen:  
ALK-Daten (12.2021)

# VIII. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.
  - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.
  - Die Gemeinde Großrinderfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan gem. §10(1) BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Großrinderfeld, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Bürgermeister Johannes Leibold
- Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, AZ \_\_\_\_\_ gem. §10(2) BauGB genehmigt. (Siegel) Genehmigungsbehörde
8. Ausgefertigt  
Gemeinde Großrinderfeld, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Bürgermeister Johannes Leibold
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am \_\_\_\_\_ gemäß §10(3)HS1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §4(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Gemeinde Großrinderfeld, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Bürgermeister Johannes Leibold

## Vorentwurf Bebauungsplan 'Solar Nöllenhöhe - Erweiterung'

Gemarkung Großrinderfeld  
Gemeinde Großrinderfeld  
Main-Tauber-Kreis  
Stand: 21.03.2023

Quelle: Topographische Karte, Geoportal Baden-Württemberg, 20.02.2023

Bebauungsplan  
'Solar Nöllenhöhe - Erweiterung'